

Die “Universalität” der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: die Erfahrungen der Apostolischen Signatur

Enrico Giarnieri

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Giarnieri, Enrico. 2024. “Die ‘Universalität’ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: die Erfahrungen der Apostolischen Signatur.” *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 31 (2024): 147–61.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE PROCESSIBUS MATRI- MONIALIBUS

BAND 31 (2024)



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) 211
2. Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT 215
3. Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT 221
4. Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 227

D. REZENSIONEN

1. AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (*Nikolaus Schöch*) 245
2. BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (*Heinz-Meinolf Stamm*) 251
3. CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (*Karl-Heinz Selge*) 254
4. DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (*Helmuth Pree*) 256
5. DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (*Michael-Andreas Nobel*) 259
6. DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (*Klaus Lüdicke*) 262
7. DESIRE SOP, Alexandre, L'accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (*Yves Kingata*) 264
8. EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (*Stephan Hecht*) 267
9. FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (*Josef Otter*) 270

10. GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>)	273
11. GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>)	275
12. HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>)	279
13. KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>)	285
14. KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>)	287
15. KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>)	293
16. LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>)	299
17. MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>)	300
18. MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>)	303
19. NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>)	306
20. NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>)	309
21. ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>)	318
22. RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>)	323
23. TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>)	325

* * *

B. STUDIEN

DIE „UNIVERSALITÄT“ DER KIRCHLICHEN GERICHTSBARKEIT UND DIE GEMÄSS DEM KONKORDAT GESCHLOSSENE EHE: DIE ERFAHRUNGEN DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

von Enrico Giarnieri

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN: DIE BESONDERHEITEN DER KANONISCHEN RECHTSORDNUNG

Beim Rechtsinstitut der gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe¹ haben wir es mit einer Thematik zu tun, welche die Besonderheiten des Kirchenrechts beinhaltet. Insbesondere handelt es sich um eine kanonische Ehe, das sogenannte Ehesakrament, das durch das Anerkennungsverfahren zivilrechtliche Wirkungen für den italienischen Staat entfaltet.

Betrachtet man die typischen Merkmale des Systems, aus dem die oben genannte Ehe als Rechtsakt hervorgegangen ist, so besteht kein Zweifel daran, dass die

¹ In Bezug auf den Begriff und die Inhalte der gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe, vgl. unter den zahlreichen Studien, DALLA TORRE, G., Postille sul matrimonio concordatario: Spinelli, L. / Dalla Torre, G. (Hrsg.), Matrimonio concordatario e giurisdizione dello Stato. Bologna 1987, 195; DE LUCA, L., Il riconoscimento del matrimonio canonico: Coppola, R. (Hrsg.), Atti del Convegno nazionale di studio su il nuovo Accordo tra Italia e Santa Sede. Milano 1987, 255; BOTTA, R., Matrimonio concordatario: Il diritto di famiglia. Vol. I: Famiglia e matrimonio. Trattato diretto da G. Bonilini e G. Cattaneo. Torino 1997, 227; LILLO, P., Matrimonio concordatario e sovranità dello Stato. Roma 1999; NICORA, A., Il matrimonio concordatario in Italia: QdE 4 (2003) 340-353; MONETA, P., Matrimonio concordatario: Enciclopedia giuridica. Il Diritto. Milano 2007, 466-467; DI MARZIO, P., Il matrimonio concordatario. Padova 2008, 15-20; DALLA TORRE, G., Lezioni di diritto ecclesiastico. Torino 2019, 151-152; MARCHEL, N., Il giudice civile e la nullità del matrimonio canonico trascritto. Torino 2021.

„Personalität“ und die „Universalität“ des Kirchenrechts² eine Rolle von erheblicher praktischer Bedeutung spielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich in der „pathologischen“ Phase einer gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe befindet, d.h. wenn es darum geht, die legitime Zuständigkeit eines kirchlichen Gerichts³ für die Entscheidung über die Nichtigkeit einer kanonischen Ehe zu überprüfen, und wenn es um die Erteilung des erforderlichen Vollstreckbarkeitsdekrets durch die Apostolische Signatur⁴ geht, um das kirchliche Urteil der Nichtigkeitserklärung der Ehe in der staatlichen italienischen Rechtsordnung zu vollziehen.

Einerseits muss anerkannt werden, dass das kanonische Recht ein Recht ist, welches eine Rechtsordnung durchdringt, die das Leben einer Gesellschaft regelt, deren Mitgliedschaft freiwillig ist. Diese Besonderheit unterscheidet die katholische Kirche wesentlich von Staaten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in erster Linie Gesellschaften mit notwendiger Mitgliedschaft bilden. Das bedeutet, dass jeder Mensch einem Staat angehört, sich aber nicht freiwillig dafür entschieden hat und im Falle eines Wechsels der Staatsangehörigkeit ein kompliziertes Verfahren durchlaufen muss.

Dies unterstreicht die Geschlossenheit, die für Staaten typisch ist, unabhängig davon, welches Kriterium für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gewählt wird.

-
- 2 Darüber hinaus wurde von der kanonistischen Lehre hervorgehoben, dass auch die „*dinamicità, apertura, coesione* sembrano essere le note caratteristiche dell'ordinamento canonico, che con la loro singolare *concomitanza* e la loro *accentuata* ricorrenza ne individuano il *tipo*, del tutto peculiare ed irreversibile, perché si innesta sul *diritto divino rivelato*“ (BERLINGÒ, S., *Diritto canonico*. Torino 1995, 81).
 - 3 In Bezug auf den Begriff des kirchlichen Urteils, vgl. SABBARESE, L., *Manuale di diritto canonico*. Molfetta 2022, 497-498.
 - 4 Das Höchstgericht der Apostolischen Signatur ist eines von drei Organen der Gerichtsbarkeit der Römischen Kurie, auf der Grundlage dessen, was in den Artt. 194-199 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* angeordnet wird, welche von Papst FRANZISKUS am 19.03.2022 erlassen wurde (vgl. FRANCESCO, *Costituzione Apostolica Praedicate evangelium sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa e al Mondo*, 19 marzo 2022: OssRom, 31.03.2022, I-XII). Unter den Kommentaren zur vorliegenden Konstitution, vgl. GALAVOTTI, E., *Santa Sede – Riforma della Curia: prendere sul serio il Concilio. Come si è arrivati alla costituzione Praedicate Evangelium: Il Regno* 8 (2022) 218-220; GANARIN, M., *La riforma della Curia Romana nella Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium di Papa Francesco: osservazioni a una prima lettura: DirEcc* 2022, 271-310; GHIRLANDA, G., *La costituzione apostolica „Praedicate Evangelium“ sulla Curia romana: La civiltà cattolica*, 02.04.2022, 41-56. Im Rahmen, der von dieser Konstitution abgesteckt wurde, stellt die Apostolische Signatur den zweiten Organismus der Gerichtsbarkeit, neben der Apostolischen Pönitentiarie (Artt. 190-193) und dem Gericht der Römischen Rota dar (Artt. 200-204).

Die kanonische Rechtsordnung wiederum hat das unterschiedliche Merkmal der Offenheit,⁵ auch wenn sie eine zahlenmäßig große Gemeinschaft von Personen betrifft. Es handelt sich nämlich um eine freiwillige Gesellschaft, in die man durch einen bestimmten Willensakt, normalerweise die Taufe, eintritt.

Andererseits soll in diesem Beitrag die Besonderheit der gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe und der damit zusammenhängenden kirchlichen Nichtigkeitssurteile hervorgehoben werden, die weder mit der Zivilehe noch mit ausländischen Gerichtsurteilen gleichgesetzt werden können.

2. VERTIEFENDE BEMERKUNGEN: DIE GEMÄSS DEM KONKORDAT GESCHLOSSENE EHE IM LICHT DER NORMATIVEN PRAXIS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, welche Rolle ein jenseits der Landesgrenzen angesiedeltes kirchliches Gericht bei der Frage der Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen der Nichtigkeit einer gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehe in Italien spielen kann. In dieser Hinsicht müssen mindestens drei Aspekte berücksichtigt werden, die als entscheidend erscheinen beim Versuch, eine angemessene theoretisch-praktische Antwort auf diese Frage zu geben.

Unter dem Gesichtspunkt der Systematik erkennt das Villa-Madama-Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien aus dem Jahr 1984 die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Ehenichtigkeitssachen an, schweigt sich aber gleichzeitig darüber aus, ob die diesbezüglichen – aus dem kanonischen System stammenden – Entscheidungen auch die von kirchlichen Gerichten außerhalb des italienischen Staatsgebiets erlassenen Urteile umfassen.

Auf rein normativer Ebene findet sich ein Hinweis auf das beschriebene Problem in den Konkordatsbestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit in Artikel 8 Nr. 2, wo es heißt, dass „[...] a) das kirchliche Gericht für die Verhandlung des Falles als eine nach diesem Artikel geschlossene Ehe zuständig war“, sowie in Nummer 4 Buchstabe b) des entsprechenden Zusatzprotokolls, in dem klargestellt wird, dass „[...] die Besonderheit des kanonischen Systems, in dem

⁵ Zur Vertiefung in Bezug auf die charakteristische Offenheit der kanonischen Rechtsordnung, vgl. BELLINI, P., *Per una sistemazione canonistica delle relazioni fra diritto della chiesa e diritto dello stato: Annuario di diritto comparato e di studi legislativi*. 1954; CAPUTO, G., *Introduzione allo studio del diritto canonico*. Vol. I, *Lo „Jus publicum ecclesiasticum“*. Padova 1987; VELA SÁNCHEZ, L., *Pluralismo pastoral y criterios canónicos: Ius in vita et in missione Ecclesiae*. Città del Vaticano 1994.

das Eheband, das dort seinen Ursprung hat, geregelt ist, zu berücksichtigen ist“⁶. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Reform der Ehenichtigkeitsprozesse durch Papst FRANZISKUS im Jahr 2015 mit dem Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*⁷ erwähnenswert, in dem die Rolle des Vollstreckbarkeitsdekrets der Apostolischen Signatur für die Anerkennung von kirchlichen Nichtigkeitsurteilen weiter präzisiert und vom Vollstreckungsdekret des Gerichtsvikars des jeweiligen kirchlichen Gerichts unterschieden wurde⁸.

Weiter: Auf der Ebene der Lehre werden seit langem unterschiedliche Auslegungen vorgeschlagen, was die zivilrechtliche Anerkennung von kanonischen Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe in Italien betrifft, die von kirchlichen Gerichten außerhalb des Territoriums der italienischen Halbinsel erlassen wurden.

Die wichtigste Frage, die es zu klären gilt, betrifft das tatsächliche Auftreten der genannten kirchlichen Entscheidungen in der italienischen Rechtsordnung. In diesem Zusammenhang ist zunächst die inzwischen anerkannte, wenn auch autoritativ vertretene These hervorzuheben, wonach nur kanonische Urteile, die eine Ehe für nichtig erklären und von kirchlichen Gerichten im Gebiet derselben anerkennenden Rechtsordnung erlassen wurden, in Italien anerkannt werden kön-

6 Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien, die zu einer Änderung des Laterankonkordats führt: AAS 1985, 527-533: Art. 8, Nr. 2: „[...] a) il giudice ecclesiastico era il giudice competente a conoscere della causa in quanto matrimonio celebrato in conformità del presente articolo“; Art. 8, Nr. 4: „b) [...] si dovrà tener conto della specificità dell’ordinamento canonico dal quale è regolato il vincolo matrimoniale, che in esso ha avuto origine“.

7 Vgl. FRANCESCO, Lettera apostolica in forma di motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 2015, 958-970. Unter den einzelnen diesbezüglichen Kommentaren, vgl. Dounot, C. / Dussaubat, F. (Hrsg.), *La réforme des procédures de nullité de mariage. Une étude critique*. Parigi 2016; *La riforma dei processi matrimoniali di papa Francesco. Una guida per tutti*, hrsg. von der Redaktion der QdE. Milano 2016; Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), *Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma del Papa Francisco*. Madrid 2016; Franceschi, H. / Ortíz, M. Á. (Hrsg.), *Ius et matrimonium. II. Temi processuali e sostanziali alla luce del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus**. Roma 2017.

8 Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den erweiterten Kompetenzen des Gerichtsvikars im Gefolge der Reform des kanonischen Eheprozesses, siehe unter anderem, im Bereich der Lehre, PEÑA GARCÍA, C., *El proceso ordinario de nulidad matrimonial en la nueva regulación procesal: Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma del papa Francisco*. Madrid 2016, 95-96; FRANK, E., *Juger or fait juger. L’Evêque diocésain juge dans le proces bref et le nouveau rôle du Vicaire judiciaire à la lumière du m.p. MIDI: RDC* 2017, 121-138; NAPOLITANO, E., *Le competenze del vicario giudiziale dopo la riforma del processo matrimoniale canonico: Studi in onore di Carlo Gullo*. Vol. III. Città del Vaticano 2017, 575-590.

nen⁹. Diese Auslegungsrichtung hat der gesamten Argumentation „den allgemein anerkannten Grundsatz zugrunde gelegt, wonach ein Staat niemals auch nur seine eigenen Organe ermächtigt, Hoheitsakte auf fremdem Hoheitsgebiet auszuüben ... und noch weniger erkennt er von ausländischen Organen vorgenommene Handlungen als solche an, die nach seinem nationalen Recht keinen Wert haben“¹⁰.

Im Gegenteil, es wurde darauf hingewiesen, dass die kanonische Rechtsordnung eine souveräne Ordnung ist, die universalen Charakter hat und der daher der Hinweis auf die Territorialität fehlt, der die Struktur anderer staatlicher Ordnungen kennzeichnet. Diese andere Lehrmeinung bemerkte, dass die Ausübung der kanonischen Gerichtsbarkeit außerhalb der Grenzen des Territoriums des Staates, der das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl geschlossen hat, den Wert der kirchlichen Entscheidungen in Ehesachen nicht beeinträchtigt, sofern sie im Einklang mit den Anwendbarkeitsvorschriften des Konkordats selbst ergangen sind¹¹. Denn „das ‚Kirchengericht‘ ist in unserer Rechtsordnung das nach der kanonischen Ordnung zuständige Gericht; diese Zuständigkeit muss von der Signatur bescheinigt werden. Und ich sehe nicht, auf welcher Grundlage das Berufungsgericht die Vollstreckung eines Urteils eines kirchlichen Gerichts, das die Signatur für zuständig erklärt hat, verweigern könnte, nur weil es nicht von einem in Italien ansässigen Gericht erlassen wurde [...]“¹².

Im Übrigen zeigt selbst eine sorgfältige Auslegung des derzeitigen Textes des Konkordats, dass die Anerkennung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für die Nichtigkeitserklärung von gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehen keine ausdrückliche Beschränkung der Gerichte auf das Gebiet der Republik Italien beinhaltet.

⁹ Vgl. JEMOLO, A. C., *Il matrimonio*, in *Trattato di Diritto Civile Italiano*, diretto da F. Vassalli. Torino 1957, 340; FINOCCHIARO, F., *Del matrimonio*: Scialoja, A. / Branca, G. (Hrsg.), *Commentario del Codice Civile*. Bologna u.a. 1971, 679.

¹⁰ JEMOLO, A. C., *Sulla possibilità di delibazione delle sentenze straniere di annullamento di matrimoni concordatari*: *Giurisprudenza italiana* 1933, 4, Spalte 219: „il principio comunemente ammesso per cui uno Stato non autorizza mai neppure propri organi ad esercitare atti di sovranità su territorio straniero... e meno che mai riconosce ad atti compiuti da organi stranieri un valore ch’essi non hanno secondo il loro diritto nazionale“.

¹¹ Vgl. DEL GIUDICE, V., *Manuale di diritto ecclesiastico*. Milano 1970, 314.

¹² GIACCHI, O., *La giurisdizione ecclesiastica nel diritto italiano*. Milano 1970, 265: „‘Tribunale ecclesiastico’ è, nel nostro ordinamento, il Tribunale competente secondo l’ordinamento canonico; su tale competenza si deve avere l’attestazione della Segnatura. E non vedo su quale base potrebbe la Corte d’appello rifiutare l’esecuzione ad una sentenza di giudice ecclesiastico che la Segnatura dichiara competente, solo perché non emanata da un Tribunale avente sede nello Stato italiano [...]“.

Der Konkordatsgesetzgeber stellt lediglich fest, dass die Nichtigkeit eine Ehe betrifft, die gemäß Artikel 8 Nummer 1 des Villa-Madama-Abkommens geschlossen wurde¹³. Daraus folgt, dass eine Entscheidung über die Nichtigkeit der kanonischen Ehe – die für zivilrechtliche Wirkungen registriert worden war –, und die von einem kirchlichen Richter mit Sitz außerhalb der Grenzen Italiens getroffen wurde, nicht als Voraussetzung dafür angesehen werden kann, dass sie nicht in der italienischen Rechtsordnung anerkannt werden kann. Denn der kirchliche Richter ist in Bezug auf die staatliche Rechtsordnung immer „fremd“, und eine andere Auffassung würde die Zulässigkeit einer – wenn auch modernisierten – „jurisdiktionalistischen“ Konzeption bedeuten.

Es scheint auch, dass die Lehrmeinung, auf deren Grundlage in der Vergangenheit der Ansatz, die Zuständigkeit in Fällen der Nichtigkeitserklärung von gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehen allein auf kirchliche Gerichte in Italien zu beschränken, mit der Garantie einer besseren und größeren Übereinstimmung der von einem kirchlichen Kollegialgericht in Italien gefällten Urteile „mit dem Gefühlsleben des sozialen Umfelds des Landes“ gerechtfertigt wurde, ebenfalls nicht zu teilen ist¹⁴.

3. KONKRETE ASPEKTE DER „UNIVERSALITÄT“ DER KIRCHLICHEN GERICHTSBARKEIT: DER FALL DER ANERKENNUNG VON URTEILEN „AUSLÄNDISCHER“ KIRCHLICHER GERICHTE IN ITALIEN

An diesem Punkt der Überlegungen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung angestellt wurden, erscheint es angebracht, auf die Praxis und die Präzedenzfälle von Urteilen kirchlicher Gerichte außerhalb Italiens einzugehen, in denen die Nichtigkeit von in Italien geschlossenen und beurkundeten kanonischen Ehen erklärt wurde, gefolgt von Anträgen an die Apostolische Signatur auf Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets. Dies bestätigt die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit über italienische Konkordatsehen, eine „Universalität“, welche die Erteilung des genannten Dekrets durch das oberste Rechtsorgan des Heiligen Stuhls nicht ungültig macht.

13 Woran erinnert: BARBERINI, G., *Lezioni di diritto ecclesiastico*. Torino 2001, 155-156, „i Tribunali ecclesiastici hanno la competenza ad emanare sentenze di nullità dei matrimoni celebrati con il rito canonico e secondo le disposizioni contenute nel Codice di Diritto Canonico; lo Stato italiano si è impegnato a rendere esecutive nel suo ordinamento le sentenze concernenti matrimoni che erano stati trascritti con l’osservanza di talune condizioni“.

14 FINOCCHIARO, *Del matrimonio* (s. Anm. 9), 681: „al modo di sentire dell’ambiente sociale del Paese“.

Die Präzedenzfälle sind auf der Grundlage einer geografischen Klassifizierung nach Nationen geordnet und in der Zeitspanne nach dem Villa-Madama-Abkommen von 1984 und vor der Reform von FRANZISKUS von 2015 angesiedelt, in deren Rahmen keine Fälle von Nichtigkeit von gemäß dem Konkordat geschlossenen Ehen (*rectius*: kanonisch geschlossenen und für zivile Wirkungen in staatlichen Registern eingetragenen Ehen), die von „ausländischen“ kirchlichen Gerichten erklärt wurden, beim Obersten Gericht der Apostolischen Signatur registriert wurden.

Die oben genannten Präzedenzfälle zeigen, dass drei Kontinente betroffen sind (Afrika, Amerika und Europa), sowie die jeweiligen Staaten Liberia, Kanada und die Vereinigten Staaten, Österreich, Belgien, Deutschland, England, Spanien und die Schweiz.

Was den afrikanischen Fall betrifft, so ist anzumerken, dass der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsdekrets (erteilt am 22.04.1987) von beiden Parteien gestellt wurde und eine in Assisi (Italien) geschlossene und dort registrierte kanonische Ehe betraf. Die diesbezügliche Nichtigkeit wurde durch eine doppelte *simulatio totalis ab actore* in einem Urteil vom 05.06.1986 durch das erstinstanzliche kirchliche Gericht von Monrovia (Liberia) – dessen Zuständigkeit sich, wie oben erwähnt, vor der Reform von FRANZISKUS 2015 auf den Kanon 1673 Nr. 3 stützte – erklärt und durch ein Dekret vom 27.06. desselben Jahres durch das zweitinstanzliche kirchliche Gericht von Monrovia bestätigt¹⁵.

Die Fälle der kirchlichen Gerichtsbarkeit außerhalb des amerikanischen Kontinents betrafen zwei Staaten: Kanada und die Vereinigten Staaten.

In Bezug auf das erste dieser beiden Länder erließ die Signatur am 25.01.1994 auf Antrag des Klägers ein Vollstreckbarkeitsdekret für eine Ehenichtigkeitsklage gemäß c. 1673 Nr. 2, die am 24.08.1993 in erster Instanz vom Metropolitangericht von Vancouver entschieden und am 05.10.1993 in zweiter Instanz vom Nationalen Berufungsgericht für Kanada (mit Sitz in Ottawa) bestätigt wurde. Die Ehe, um die es geht, war *de quo* in Rom geschlossen und wegen *simulatio totalis ab actore* für nichtig erklärt worden.¹⁶

Im Hinblick auf Präzedenzfälle aus den Vereinigten Staaten sind folgende Fälle zu erwähnen, in denen die Apostolische Signatur die Vollstreckbarkeit angeordnet hat: 1) Ort der Eheschließung: Sora (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Detroit, 30.10.1984; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Detroit, Dekret vom 12.02.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*.; Vollstreckbarkeitsdekret: am 11.04.1986 auf Antrag

¹⁵ Vgl. Prot. Nr. 19158/87 EC.

¹⁶ Vgl. Prot. Nr. 24843/94 EC.

des Klägers erteilt;¹⁷ 2) Ort der Eheschließung: Giovinnazzo (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: New York, 26.10.1977; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Nichtigkeitstatbestand: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 14.05.1986 auf Antrag des Klägers erteilt; Anmerkungen: Dispens von der zweiten Instanz durch die Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten;¹⁸ 3) Ort der Eheschließung: Partinico (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Detroit, 12.03.1985; Zuständigkeit: c. 1673 Nr. 3; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Detroit, Beschluss vom 13.08.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab utroque*; Vollstreckbarkeitsdekret: erteilt am 06.05.1986 auf Antrag der belangten Partei; Anerkennung: Urteil des Berufungsgerichts von Palermo vom 29.01.1988; Anmerkungen: Scheidung der Parteien durch das Gericht von Macomb im Staat Michigan;¹⁹ 4) Ort der Eheschließung: Durazzano (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Rockville Centre, 31.12.1986; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: New York, Urteil vom 09.03.1987; Nichtigkeitskriterium: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 03.10.1988 auf Antrag des Klägers erteilt; Anmerkungen: ordentliches kanonisches Verfahren;²⁰ 5) Ort der Eheschließung: Verona (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Philadelphia, 01.10.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: Baltimore, Dekret vom 11.10.1985; Nichtigkeit: *simulatio totalis a convento*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 10.12.1990 auf Antrag der belangten Partei erteilt;²¹ 6) Ort der Eheschließung: Pontecagnano Faiano (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Cleveland, 17.12.1980; Zuständigkeit: c. 1673, Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: Washington, mit Dekret vom 29.01.1988; Nichtigkeitserklärung: *exclusio boni fidei ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 28.02.1990 auf Antrag der belangten Partei erteilt;²² 7) Ort der Eheschließung: Sermoneta (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Bridgeport, 25.10.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Hartford, Beschluss vom 17.12.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 15.06.1992 auf Antrag des Klägers erteilt;²³ 8) Ort der Eheschließung: Mailand (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: New York, 16.04.1993; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; kirchliches Gericht zweiter Instanz: New York, Dekret vom 28.04.1993; Nich-

17 Vgl. Prot. Nr. 17313/85 EC.

18 Vgl. Prot. Nr. 17504/85 EC.

19 Vgl. Prot. Nr. 17562/85 EC.

20 Vgl. Prot. Nr. 20416/88 EC.

21 Vgl. Prot. Nr. 20785/89 EC.

22 Vgl. Prot. Nr. 21590/90 EC.

23 Vgl. Prot. Nr. 23562/92 EC.

tigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 28.04.1995 auf Antrag des Klägers erteilt²⁴.

In drei Fällen aus den Vereinigten Staaten hat die Apostolische Signatur jedoch das beantragte Vollstreckbarkeitsdekret nicht erteilt. Dies lag entweder daran, dass die Partei der Signatur ihr mangelndes Interesse an der zivilrechtlichen Vollstreckung der Nichtigkeitserklärung mitgeteilt hatte – da das Zivilgericht bereits ein Dekret über die Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkungen erlassen hatte – oder daran, dass beide Parteien keinen Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsdekrete gestellt hatten. Diese Fälle wurden anhand der folgenden Merkmale identifiziert: 1) Ort der Eheschließung: Guardia Piemontese (Italien); erstinstanzliches kirchliches Gericht: Detroit, 29.10.1984; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; zweitinstanzliches kirchliches Gericht: Detroit, Dekret vom 06.12.1984; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: nicht ausgestellt; Anmerkungen: Scheidung in Wayne County, Michigan ausgesprochen;²⁵ 2) Ort der Eheschließung: Turin (Italien); kirchliches Gericht erster Instanz: Detroit, 10.06.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; kirchliches Gericht zweiter Instanz: Detroit, Dekret vom 08.08.1985; Nichtigkeitsgrund: c. 1095 Nr. 2, *a convento*; Vollstreckbarkeitsdekret: nicht erlassen; Anmerkungen: Aufhebungsbeschluss des Zivilgerichts von Turin;²⁶ 3) Ort der Eheschließung: Arona (Italien); Kircheng Gericht erster Instanz: Atlanta, 26.06.1991; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; Kircheng Gericht zweiter Instanz: Atlanta, Dekret vom 11.09.1991; Nichtigkeitserklärung: *ob vim et metum ab actore necnon ob exclusionem boni sacramenti ab utroque*; Vollstreckbarkeitsdekret: nicht erlassen²⁷.

Die von den europäischen Kirchenggerichten für nichtig erklärten kanonischen Ehen mit zivilrechtlicher Wirkung führten alle zur Erteilung des erforderlichen Vollstreckbarkeitsdekrets durch die Apostolische Signatur. Betrachtet man die einzelnen Fälle im Detail, so sind es in erster Linie Anträge aus den beiden deutschsprachigen Ländern Österreich und Deutschland, in denen die entsprechenden Vollstreckbarkeitsdekrete erteilt wurde. In diesem Zusammenhang sind folgende Fälle zu nennen 1) Ort der Eheschließung: Rom; Kirchenggericht erster Instanz: Innsbruck, 04.11.1991; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; Kirchenggericht zweiter Instanz: Salzburg, Urteil vom 28.01.1992; Nichtigkeitserklärung: *exclusio boni sacramenti ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 22.08.1995 auf Antrag des Klägers erteilt;²⁸ 2) Ort der Eheschließung: Monopoli (Italien);

24 Vgl. Prot. Nr. 26045/95 EC.

25 Vgl. Prot. Nr. 17315/85 EC.

26 Vgl. Prot. Nr. 17589/85 EC.

27 Vgl. Prot. Nr. 22976/91 EC.

28 Vgl. Prot. Nr. 26249/95 EC.

Kirchengericht erster Instanz: Freiburg i. Br., 13.02.1985; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 2; Kirchengericht zweiter Instanz: Rottenburg-Stuttgart, Urteil vom 15.07.1985; Nichtigkeitserklärung: *exclusio boni fidei ab actore*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 12.03.1986 auf Antrag beider Parteien erteilt; Anerkennung: Berufungsgericht Bari, 22. April 1987;²⁹ 3) Ort der Eheschließung: Rose (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Rottenburg-Stuttgart, 01.07.1987; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 4; Kirchengericht zweiter Instanz: Freiburg i. Br., Urteil vom 20.08.1987; Nichtigkeit: *ob metum in conventum*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 19.01.1990 auf Antrag des Klägers erteilt;³⁰ 4) Ort der Eheschließung: San Fratello (Italien); erstinstanzliches kirchliches Gericht: Köln, 25.01.1989; Zuständigkeit: c. 1673 Nr. 2; zweitinstanzliches kirchliches Gericht: Münster, Urteil vom 11.07.1989; Nichtigkeitserklärung: „wegen Verstoßes gegen das eheliche Einverständnis seitens des Ehemannes [Klägers] zum Ausschluss des Rechts auf den naturgemäßen ehelichen Akt gemäß can. 1086 § 2 CIC/1917“; Vollstreckbarkeitsdekret: erteilt am 22.12.1989 auf Antrag der belangten Partei; Anmerkungen: Die Ehe wurde vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex des kanonischen Rechts geschlossen, so dass der Kodex des kanonischen Rechts von 1917 zur Beurteilung ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit herangezogen wurde, während der Kodex des kanonischen Rechts von 1983 für Verfahrensfragen angewandt wurde;³¹ 5) Ort der Eheschließung: Barrafranca (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Rottenburg-Stuttgart, 05.02.1990; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: Freiburg i. Br., Urteil vom 06.07.1990; Nichtigkeitserklärung: *ob metum in conventum*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 08.06.1991 auf Antrag der belangten Partei erteilt;³² 6) Ort der Eheschließung: Realmonte (Italien); Kirchengericht erster Instanz: Berlin, 17.05.1993; Zuständigkeitsgrund: c. 1673 Nr. 3; Kirchengericht zweiter Instanz: Münster, Urteil vom 09.09.1993; Nichtigkeitserklärung: *ob vim et metum in conventum*; Vollstreckbarkeitsdekret: am 17.05.1995 auf Antrag der belangten Partei erteilt³³.

Im Hinblick auf die Anträge von Kirchengerichten in Belgien und England erscheint es angebracht, die relevanten Daten zu drei Fällen zu nennen.

Was Belgien betrifft, so wurde der erste Antrag auf Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets (erteilt am 25.09.1993) vom Kläger gestellt und betraf eine in Velo d'Astico (Italien) geschlossene und dort registrierte kanonische Ehe. Die Nichtigkeit der Ehe war durch eine doppelte gleichlautende Entscheidung ge-

²⁹ Vgl. Prot. Nr. 17847/85 EC.

³⁰ Vgl. Prot. Nr. 20344/88 EC.

³¹ Vgl. Prot. Nr. 21399/89 EC.

³² Vgl. Prot. Nr. 22260/90 EC.

³³ Vgl. Prot. Nr. 25916/95 EC.

mäß „*canon 1095, n. 3, et exclusio boni sacramenti ab actore*“ mit Urteil vom 17.02.1993 des erstinstanzlichen Kirchengerichts Malines-Brüssel – dessen Zuständigkeit sich auf c. 1673 Nr. 2 stützte – festgestellt worden, das mit Dekret vom 08.06. desselben Jahres durch das zweitinstanzliche Kirchengericht Tournai bestätigt wurde³⁴. Der zweite, von der belangten Partei eingereichte Antrag betraf eine in Presicce (Italien) gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe, deren Nichtigkeit in erster Instanz vom kirchlichen Gericht von Tournai am 06.07.1992 festgestellt und vom kirchlichen Gericht von Malines-Brüssel am 14.10.1992 wegen „*can. 1095, nn. 2-3, ab utroque*“ per Dekret bestätigt worden war. Der entsprechende Zuständigkeitsgrund stützte sich auf die Bestimmungen von c. 1673 Nr. 3 (vor der Reform von FRANZISKUS 2015), und die Apostolische Signatur hatte nach dem ordentlichen Kontrollverfahren am 09.05.1994 das Vollstreckbarkeitsdekret erteilt³⁵.

In Bezug auf England ist hingegen zu bedenken, dass der Ort, an dem die Ehe gemäß dem Konkordat geschlossen wurde, die Stadt Genua (Italien) war, und die Nichtigkeitserklärung vom erstinstanzlichen kirchlichen Gericht von Westminster (am 25.06.1987) ausgesprochen und vom zweitinstanzlichen kirchlichen Gericht von Birmingham mit Dekret vom 28.10.1987 bestätigt wurde. Die Zuständigkeit dieses Gerichts beruhte auf den Bestimmungen von c. 1673 Nr. 4, und betraf die Frage der Nichtigkeit auf Grund von „*can. 1095, Nr. 2-3, ab actore*“. Auf Antrag der belangten Partei erließ die Signatur am 15.09.1988 ein Vollstreckbarkeitsdekret, dem das Berufungsgericht Genua am 25.05.1990 eine Entscheidung für den zivilen Bereich folgen ließ³⁶.

Der Überblick über die europäischen Präzedenzfälle, mit denen sich die Apostolische Signatur in der spezifischen Frage der Erteilung von Vollstreckbarkeitsdekreten und der nicht-italienischen kirchlichen Gerichtsbarkeit befasst hat, wird durch zwei Fälle vervollständigt, die spanische bzw. schweizerische kirchliche Gerichte betreffen.

In der ersten Rechtssache ging es um ein auf Antrag des Klägers am 09.08.1985 erlassene Vollstreckbarkeitsdekret in Bezug auf eine in Crema (Italien) geschlossene und registrierte kirchliche Ehe, die von den zuständigen (c. 1673 Nr. 3) kirchlichen Gerichten von Sevilla (in erster Instanz am 07.12.1984 und in zweiter Instanz mit Dekret vom 15.02.1985) wegen *exclusio boni prolis et fidei a convento* für nichtig erklärt wurde³⁷.

34 Vgl. Prot. Nr. 24461/93 EC.

35 Vgl. Prot. Nr. 25143/94 EC.

36 Vgl. Prot. Nr. 20382/88 EC.

37 Vgl. Prot. Nr. 17452/85 EC.

Im zweiten Fall handelte es sich um eine in Nerviano (Italien) geschlossene kanonische Ehe, die in derselben Gemeinde zivilrechtlich registriert und vom erstinstanzlichen Kirchengericht in Lugano am 08.09.2010 für nichtig erklärt wurde, worauf das zweitinstanzliche Kirchengericht in Freiburg am 08.02.2011 ein Bestätigungsdekret erließ. In diesem Gerichtsverfahren wurde der Zuständigkeitsgrund aus c. 1673 Nr. 2 abgeleitet, die Nichtigkeit bestand in der *exclusio boni prolis a convento* und das Vollstreckbarkeitsdekret wurde am 03.11.2011 auf Antrag des Klägers erteilt³⁸.

4. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEGUNGEN: DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER „UNIVERSALITÄT“ UND DER „PERSONALITÄT“ DES KIRCHENRECHTS BEI DER ERTEILUNG DER VOLLSTRECKBARKEITSDEKRETE DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

In Anbetracht der obigen Ausführungen möchten wir die argumentativen und praktischen Fäden der durchgeführten Untersuchung verknüpfen, um einige abschließende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Ein erster Ansatz dogmatischer Natur betrifft zweifellos den Wert kirchlicher Urteile, die von kirchlichen Gerichten außerhalb des italienischen Staatsgebiets stammen, im kanonischen Rechtssystem. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der italienische Staat, als er sich gegenüber dem Heiligen Stuhl verpflichtete, den kanonischen Urteilen über die Nichtigkeit einer Ehe zivilrechtliche Wirkung zu verleihen, die in Artikel 7 der republikanischen Verfassung verankerten Grundsätze befolgte und anerkannte³⁹.

Zweitens müssen wir die unumstößliche Tatsache hervorheben, die das gesamte Rechtssystem der katholischen Kirche prägt und die – wie zu Beginn dieses Beitrags erwähnt – in ihrer universellen Berufung begründet ist. Die kirchliche territoriale Organisation hat in der Tat „potenziell keine Grenzen“,⁴⁰ insofern, als die Kirche „institutionell verpflichtet ist, die Botschaft des Evangeliums überall zu verbreiten, die in alle Winkel der Erde zerstreuten Menschen in einem einzigen Glaubensbekenntnis zu sammeln und so auch sichtbar jenen Weg zum Heil zu verwirklichen, der der innerste Kern des geheimnisvollen Planes des

38 Vgl. Prot. Nr. 45919/11 EC.

39 In Bezug auf die Ursprünglichkeit der Rechtsordnung der Kirche und das Prinzip der vertraglichen Vereinbarung, vgl. DALLA TORRE, *Lezioni di diritto ecclesiastico* (s. Anm. 1), 99-101.

40 CARDIA, C., *Il governo della Chiesa*. Bologna 2002, 13.

göttlichen Eingreifens in die Geschichte bleibt“⁴¹. Eine Folge seiner Universalität ist, dass „die kanonistische Rechtserfahrung [...] auf ein nicht-nationales, nicht-territoriales, aber persönliches Recht verweist (es betrifft alle katholischen Gläubigen, wo auch immer sie in der Welt leben), das besonders flexibel ist und Einheit und Vielfalt zu verbinden vermag“⁴².

Eine relevante Konsequenz aus dem soeben Gesagten in rechtlich-formaler Hinsicht ist, dass das „[...] gewöhnliche und grundlegende Kriterium für die Identifizierung der Adressaten der kanonischen Normen“⁴³ legitimerweise „das persönliche Kriterium sein kann, in dem Sinne, dass sich diese Normen an die in der katholischen Kirche Getauften oder von ihr Aufgenommenen richten“,⁴⁴ im Gegensatz zu dem, was normalerweise im staatlichen Recht geschieht, wo „das gewöhnliche Kriterium das territoriale ist: das anwendbare Recht, gleich ob für einen Bürger oder einen Ausländer, ist dasjenige, das für das Gebiet gilt, in dem der Einzelne lebt und arbeitet“⁴⁵. In dieser Hinsicht erscheint der Unterschied zwischen der Institution der Registrierung von kanonischen Ehen einerseits und der Anerkennung von kirchlichen Nichtigkeitssurteilen andererseits spiegelbildlich. Das Konkordat sieht nämlich lediglich die Registrierung von Verpflichtungen vor, die territorial festgelegt sind, während es nichts Ausdrückliches über die Anerkennung sagt.

Daher scheint mir das Argument der Einhaltung des Territorialitätsprinzips internationaler Abkommen nicht stichhaltig zu sein, selbst wenn es um die Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets der Apostolischen Signatur zur Anerkennung kanonischer Ehenichtigkeitssurteile im Ausland gelegener Kirchengerichte in Italien geht. Selbst wenn der letztgenannte Grundsatz in dem Sinne zu verstehen

41 DALLA TORRE, G. / BONI, G. (Hrsg.): „... è tenuta istituzionalmente a diffondere ovunque il messaggio evangelico, cercare di raccogliere in un unico credo gli uomini sparsi in tutti gli angoli della terra, e realizzare così anche visibilmente quel cammino verso la salvezza che resta il nucleo più intimo del disegno misterico dell'intervento divino nella storia“: *Conoscere il diritto canonico*. Roma 2006, 162.

42 Ebd.: „l'esperienza giuridica canonistica [...] si riferisce [...] ad un diritto non nazionale, non territoriale ma *personale* (riguarda tutti i fedeli cattolici, in qualsiasi parte del mondo vivano), particolarmente flessibile e capace di coniugare insieme unità e diversità“.

43 DALLA TORRE, G., *Lezioni di diritto canonico*, 23: „[...] criterio ordinario e fondamentale di individuazione dei destinatari delle norme canoniche“.

44 Ebd., In Bezug auf die Besonderheit des personalen Charakters des kanonischen Rechts, vgl. LARICCIA, S., *Considerazioni sull'elemento personale dell'ordinamento giuridico canonico*. Milano 1971: „quello personale, nel senso che dette norme sono dirette ai battezzati nella Chiesa cattolica o in essa accolti“.

45 DALLA TORRE, *Lezioni di diritto canonico* (s. Anm. 43), 23: „criterio ordinario è quello *territoriale*: diritto applicabile, al cittadino o allo straniero indifferentemente, è quello vigente sul territorio in cui l'individuo si trova a vivere ed operare“.

wäre, dass solche Vereinbarungen nur Beziehungen regeln, die innerhalb der Grenzen des Vertragsstaates entstanden sind und sich dort entwickelt haben, erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Urteile von außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets ansässigen Kirchengerichten eine kanonische Ehe betreffen, die auf jeden Fall in Italien nach dem vorgeschriebenen Konkordatsverfahren geschlossen und registriert wurde.

Die formale und rechtliche Irrelevanz des Standorts des kirchlichen Richters, der das Urteil über die Annullierung einer in Italien geschlossenen kanonischen Ehe mit zivilrechtlichen Wirkungen erlassen hat, außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets für das Anerkennungsverfahren und die Gewährung seiner „unabdingbaren Voraussetzung“, die durch das Vollstreckbarkeitsdekret der Apostolischen Signatur geschaffen wurde, erscheint daher klar.

Es kann argumentiert werden, dass der kirchliche Richter den konstitutiven Charakter der legitimen richterlichen Autorität im italienischen Rechtssystem der Kirche ohne jegliche Einschränkung der territorialen Ableitung beibehält und dass gleichzeitig seine gerichtlichen Aufgaben für das staatliche Rechtssystem – wenn es um die Anerkennung kanonischer Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe geht – denselben Wert behalten, den sie im ursprünglichen Rechtssystem haben⁴⁶. Daraus folgt, dass die grundsätzliche Verbindung zwischen dem Recht des Staates und dem Recht der Kirche, wie sie im Übereinkommen von 1984 der Villa Madama unter besonderer Bezugnahme auf die *res* in Ehesachen gefordert wird, durch die Einführung der Urteile von im Ausland ansässigen Kirchengerichten in die italienische Rechtsordnung nicht unterbrochen wird. Vielmehr wird damit auch dem kanonischen Urteil die gleiche Wirksamkeit zuerkannt, die es im kirchlichen System hat, unabhängig von der Territorialität des kirchlichen Richters, der an seiner Erstellung mitgewirkt hat. Die unvermeidliche Tätigkeit der innerkirchlichen Überprüfung, die dem Obersten Gericht der Apostolischen Signatur zugeschrieben wird und die darauf abzielt, die Übereinstimmung eines solchen Urteils mit den Grundprinzipien des kanonischen Prozesses zu gewährleisten, bleibt immer aufrecht.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: In diesem Beitrag wird die Konkordatsehe im Lichte der „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und unter dem spezifischen Aspekt der Erfahrungen

⁴⁶ Zur Vertiefung der Beziehung zwischen Recht und Gerechtigkeit innerhalb der kanonischen Rechtsordnung, vgl. ERRÁZURIZ, M. C. J., *Il diritto e la giustizia nella Chiesa. Per una teoria fondamentale del diritto canonico*. Milano 2020.

des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur mit der Frage der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets für die Zwecke der Anerkennung von kanonischen Urteilen über die Nichtigkeit einer Ehe in Italien betrachtet. Die „Persönlichkeit“ des Kirchenrechts und die korrekte Verwaltung der kirchlichen Justiz werden unter diesem Gesichtspunkt zu bedeutenden Elementen bei der Auslegung der besonderen übergeordneten Institution des Vollstreckbarkeitsdekrets des Obersten Gerichtshofs des Heiligen Stuhls, wenn es – für die Einrichtung eines Anerkennungsverfahrens in Italien – auch von Gläubigen beantragt wird, deren Ehe von kirchlichen Gerichten in Liberia, Kanada, den Vereinigten Staaten, Österreich, Belgien, Deutschland, England, Spanien und der Schweiz für nichtig erklärt worden ist.

Ital.: Il presente contributo prende in considerazione il matrimonio concordatario alla luce della „universalità“ della giurisdizione ecclesiastica e sotto lo specifico aspetto dell’esperienza del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica in materia di concessione del decreto di esecutività, ai fini della delibazione in Italia di sentenze canoniche di nullità matrimoniale. „Personalità“ del diritto canonico e retta amministrazione della giustizia ecclesiastica divengono, in tale ottica, significativi elementi di interpretazione del peculiare istituto interordinamentale del decreto di esecutività dell’organismo di giustizia apicale della Santa Sede, quando viene richiesto – per l’instaurazione di un procedimento di delibazione in Italia – anche da fedeli il cui matrimonio è stato dichiarato nullo da tribunali ecclesiastici ubicati in Liberia, Canada, Stati Uniti, Austria, Belgio, Germania, Inghilterra, Spagna e Svizzera.

Engl.: This contribution takes into consideration the concordatary marriage in the light of the „universality“ of ecclesiastical jurisdiction and under the specific aspect of the experience of the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura in the matter of conassignment of the decree of enforceability, for the purposes of the deliverance in Italy of canonical judgments of matrimonial nullity. From this point of view, „personalities“ of canon law and the correct administration of ecclesiastical justice become significant elements in the interpretation of the particular interordinational institute of the decree of enforceability of the supreme judicial body of the Holy See, in the case of a request – for the establishment of a procedure for deliveration in Italy – by faithful whose marriage has been declared invalid by ecclesiastical tribunals located in Liberia, Canada, the United States, Austria, Belgium, Germany, England, Spain and Switzerland.